

SATZUNG
DES
SPORTANGLER-VEREINS
GEORGENSGMÜND e. V.
GEGRÜNDET 1976

§ 1

Name, Sitz, Gerichtsstand

- (1) Der Verein führt den Namen
SPORTANGLER-VEREIN GEORGENSGMÜND E.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Georgensgmünd.
- (3) Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Schwabach unter Nr. VRI V 239/76 eingetragen.
- (4) Gerichtsstand für alle Rechtsschwierigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist Schwabach. Erfüllungsort für alle Angelegenheiten aus der Mitgliedschaft ist Georgensgmünd.
- (5) In Vereinsangelegenheiten ist die Beschreitung des Rechtsweges erst nach Erschöpfung der Vereinsinstanzen möglich.
- (6) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben

- (1) Verbreitung, Förderung und Verbesserung des waidgerechten Sportfischens, insbesondere durch:
 1. Hege und Pflege des Fischbestandes, vor allem in den Vereinsgewässern, Schaffung und Auswertung von statistischen Unterlagen für Fang und Besatz.
 2. Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse und Einwirkungen auf den Fischbestand, sowie den Bestand der Gewässer, insbesondere deren Reinhaltung.
 3. Beratung, Ausbildung und Förderung der Mitglieder in allen mit der Sportfischerei zusammenhängende Fragen, insbesondere durch Vorträge, Kurse und Lehrgänge.
- (2) Pacht, Erwerb und Erhaltung von Fischgewässern zur Ausübung der Angelfischerei, Unterstützung von Maßnahmen zur Erhaltung der Landschaft und der Wasserläufe.
- (3) Ausbildung und Förderung der Vereinsjugend im Sinne des Zwecks und der Aufgaben des Vereins.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zielen im Sinne des § 2 der Satzung und unterwirft diesen auch seine Geschäftsführung. Er erstrebt keinen Gewinn und verwendet etwaige Überschüsse nur zu satzungsmäßigen Zwecken.
- (2) Der Verein darf keine Personen durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre etwa eingezahlten Kapitalanteile und dem gemeinen Wert ihrer etwa geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen, soweit es die eingezahlten Anteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von ihnen geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Gemeinde Georgensgmünd. Die Gemeinde Georgensgmünd ist verpflichtet das angefallene Vermögen zur Förderung anderer gemeinnütziger Vereine in der Gemeinde Georgensgmünd zu verwenden.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus:
 1. ordentliche Mitglieder
 2. fördernden Mitglieder
 3. Jugendlichen unter 18 Jahren
 4. Ehrenmitgliedern
- (2) Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen ab dem 18. Lebensjahr werden. Die ordentlichen Mitglieder des Sport-Angler-Vereins Georgensgmünd e.V. sind zugleich Mitglieder des Fischereiverbandes Mittelfranken e.V., diese Mitgliedschaft erlischt mit Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft beim Sport-Angler-Verein Georgensgmünd e.V..
- (3) Als fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden. Deren Jahresbeitrag berechtigt sie nicht zur Ausübung der Fischerei. Sie sind bei der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.
- (4) Jugendliche unter 18 werden in einer Jugendabteilung zusammengefasst. Die Jugendlichen bedürfen zum Beitritt der schriftlichen Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter. Diese Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt und können keine Ämter in der Verwaltung des Vereins bekleiden. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres können die Jugendlichen als vollberechtigte Vereinsmitglieder übernommen werden. Die jugendlichen Mitglieder des Sport-Angler-Vereins Georgensgmünd e.V. sind zugleich Jugend-Mitglieder des Fischereiverbandes Mittelfranken e.V., diese Mitgliedschaft erlischt mit Beendigung der Jugend-Mitgliedschaft beim Sport-Angler-Verein Georgensgmünd e.V..

- (5) Ehrenmitglieder sind die auf Antrag der Verwaltung durch die Mitgliederversammlung ernannte Personen, welche sich um den Verein in besonderem Maß verdient gemacht haben. Der Antrag der Verwaltung bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder. Durch Verwaltungsbeschluss kann den Ehrenmitgliedern Sitz und Stimme in der Verwaltung zuerkannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfreie ordentliche Mitglieder.

§ 5

Aufnahme und Umwandlung der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme bzw. die Umwandlung der Mitgliedschaft (vom fördernden oder jugendlichen Mitglied zum ordentlichen Mitglied) ist schriftlich zu beantragen.
- (2) Über den Aufnahmeantrag und die Umwandlung der Mitgliedschaft entscheidet die Verwaltung. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung. Die Aufnahme kann unter Bedingungen erfolgen. Mit dem Aufnahmebeschluss ist die Aufnahme vollzogen. Sie ist erst wirksam nach Bezahlung des Aufnahme- und Jahresbeitrages.
- (3) Mit der Aufnahme unterwirft sich der Aufgenommene der geltenden Satzung. Die Aufnahme verpflichtet auch zur Leistung der festgesetzten Beiträge und Leistungen für das laufende Geschäftsjahr.
- (4) Das aufgenommene Mitglied und der Verein haben das Recht innerhalb eines Jahres seit Aufnahme, die Mitgliedschaft ohne Angabe von Gründen mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Die Verpflichtung zur Entrichtung der für das laufende Kalenderjahr fälligen Zahlungen, Gebühren und Leistungen bleibt davon unberührt. Diese Regelung gilt sinngemäß auch bei der Übernahme von bisher fördernden oder jugendlichen Mitgliedern in die ordentliche Mitgliedschaft, d.h. die ordentliche Mitgliedschaft kann von beiden Seiten innerhalb eines Jahres rückgängig gemacht werden.
- (5) Der Antrag auf Umwandlung der Mitgliedschaft von ordentliche auf fördernde Mitgliedschaft ist schriftlich bis spätestens 30.09. eines Kalenderjahres, mit Wirkung ab dem folgenden Kalenderjahr zu stellen.
- (6) Falls das behördlich genehmigte Kontingent an Jahreserlaubnisscheinen aufgebraucht ist, wird der Aufnahmeantrag abgelehnt.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht auf Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen der Satzung. Die Mitglieder können insbesondere im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten und nach Maßgabe der von der Mitgliederversammlung oder der Verwaltung erlassenen einschlägigen Vorschriften die waidgerechte Sportfischerei in den Vereinsgewässern ausüben.
- (2) Ordentliche Mitglieder haben das Recht, in den Vereinsgewässern zu fischen. Ausnahmen, siehe § 7. Jedes ordentliche Mitglied ist grundsätzlich verpflichtet Arbeitsdienst zu leisten, siehe hierzu Regelungen in der Gewässerordnung.
- (3) Jugendliche Mitglieder sind zur selbstständigen Ausübung der Fischerei in den vereinseigenen Gewässern nur berechtigt, wenn sie das 14. Lebensjahr vollendet, die staatliche Fischerprüfung erfolgreich bestanden haben, im Besitz eines gültigen staatlichen Fischereischeines und des vereinsinternen Erlaubnisscheines sind. Jugendliche,

die diese Voraussetzungen nicht erfüllen und im Besitz eines staatlichen Jugendfischereischeines sind, sind zur Ausübung des Fischfangs in vereinseigenen Gewässern nur in Begleitung eines volljährigen Fischereischeininhabers berechtigt.

- (4) Fördernde Mitglieder sind zur Ausübung der Fischerei in den Vereinsgewässern nicht berechtigt. Fördernde Mitglieder sind bei der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt. Der Erwerb von Erlaubnisscheinen für Vereinsgewässer ist nach Verfügbarkeit möglich.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsarbeit zur Erreichung der satzungsmäßigen Ziele nach Kräften zu unterstützen und dazu auch ihre persönliche Mitarbeit entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung oder der Verwaltung zur Verfügung zu stellen. Sie haben alles zu unterlassen, was sich als Störung der Vereinsarbeit auswirken kann. Sie haben im Besonderen,
 1. die Beschlüsse und Anordnungen der Organe des Vereins zu befolgen.
 2. über alle, für die Bewirtschaftung der Vereinsgewässer gemachten wichtigen Beobachtungen umgehend dem Verein zu berichten.
 3. die beschlossenen Beiträge und sonstigen Geldleistungen pünktlich zu Beginn des Geschäftsjahres zu entrichten. Solange ein Mitglied mit seinen Beitragsleistungen und sonstigen Verpflichtungen in Verzug ist oder ein Ehrengerichtsverfahren anhängig ist, kann ihm die Ausstellung des Erlaubnisscheines für die Vereins- und Verbandsgewässers versagt werden. Sollten sich Beiträge und sonstige Geldleistungen für das neue Geschäftsjahr nach oben verändern oder neu hinzukommen, so ist dies allen Mitgliedern bis 15.09. des Vorjahres bekannt zu geben.
 4. bei Kauf- oder Pachtvorhaben des Vereins nicht als Konkurrent aufzutreten.

§ 7

Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 1. Austritt; er kann nur jeweils bis zum 30.09. zum Ende des laufenden Geschäftsjahres schriftlich an den 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter erklärt werden. Den Zugangsnachweis hat der Austretende zu führen.
 2. durch Ausschließung. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied schwer gegen die Vereinsinteressen verstoßen oder das Ansehen des Vereins erheblich geschädigt hat, insbesondere wenn es
 - a. durch bewusst unwahre Angaben die Aufnahme in den Verein erschlichen hat,
 - b. nach schriftlicher Mahnung mit seinen Beiträgen oder sonstigen Verpflichtungen länger als 3 Monate in Verzug ist.
 - c. sich grober Verstöße gegen die zum Schutz der Fischerei bestehenden gesetzlichen Bestimmungen oder gegen die vom Verein erlassenen Vorschriften zu Schulden hat kommen lassen oder sich der Teilnahme an solchen Handlungen schuldig gemacht hat,
 - d. innerhalb des Vereins wiederholt oder erheblich Anlass zu Streit oder Unfrieden gegeben hat,
 - e. sich in sonstiger Weise wiederholt oder schwer unsportlich oder unkameradschaftlich verhalten hat.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet die Verwaltung. Dem beschuldigten Mitglied ist vorher unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Ausschlussbeschluss mit Gründen und Rechtsmittelbelehrung ist dem betreffenden

den Mitglied schriftlich bekannt zu geben. Anstelle des Ausschlusses kann insbesondere in leichten Fällen u. a. auf folgende Maßnahmen allein oder in Verbindung miteinander erkannt werden:

1. Entziehung der Angelerlaubnis in den Vereins- oder Verbandsgewässern
 2. Geldbuße
 3. Entzug von Zufahrtsberechtigungen (Parkkarte, Schrankenschlüssel)
 4. Verweis mit oder ohne Auflagen.
- (3) Gegen den Ausschlussbeschluss der Verwaltung ist eine Berufung an das Ehrengericht binnen einer Frist von einem Monat nach Erhalt des Beschlusses zulässig. Im übrigen wird die Ausschluss und das Verfahren durch die von der Verwaltung zu erlassende Ehrengerichtsordnung geregelt.
- (4) Durch den Ausschluss wird die Verpflichtung des ausgeschlossenen Mitglieds zur Erfüllung der bis zum Erlöschen seiner Mitgliedschaft fälligen Leistungen nicht berührt. Der Mitgliedsausweis des Landesfischereiverbands Bayern e. V. und der Jahreserlaubnisschein sind zurückzugeben.

§ 8

Organe

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung (Jahresversammlung oder außerordentliche Mitgliederversammlung),
2. der Vorstand,
3. die Verwaltung.

§ 9

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden; er ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder der beiden Vorsitzenden hat Einzelvertretungsbefugnis. Die des 2. Vorsitzenden ist jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden beschränkt.
- (2) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren. Bei Ausscheiden einer der beiden Vorsitzenden während der Amtszeit kann die Verwaltung ein Verwaltungsmitglied mit der kommissarischen Führung des Amtes des Ausgeschiedenen beauftragen. In der nächsten Mitgliederversammlung, spätestens in der Jahreshauptversammlung, ist eine Ersatzwahl durchzuführen.
- (3) Der Vorstand bleibt im Amt bis zur ordnungsgemäßen Bestellung eines neuen Vorstandes.
- (4) Der 1. Vorsitzende führt die Geschäfte des Vereins und überwacht die Geschäftsführung, soweit sie nach der Geschäftsordnung keinen anderen Beauftragten übertragen ist. Er beruft und leitet die Verwaltungssitzung, die Mitgliederversammlung und sonstige Versammlungen und Veranstaltungen. Er ist von allen Abteilungs- und Ausschusssitzungen rechtzeitig unter Mitteilung der Tagesordnung zu verständigen. Zur Verfügung über das Vereinsvermögen bedarf er der Zustimmung der Verwaltung bzw. der

Mitgliederversammlung. Der erste Vorstand kann zusammen mit einem Verwaltungsmitglied über Verpflichtungen des Vereins bis zu 5.000,-€ bestimmen.

§ 10

Die Verwaltung

- (1) Der Verwaltung besteht aus:
 1. dem 1. Vorsitzenden
 2. dem 2. Vorsitzenden
 3. dem Kassier
 4. dem Schriftführer
 5. den Gewässerwarten
 6. dem Jugendleiter
 7. dem Veranstaltungsleiter
 8. dem Gerätewart

- (2) Soweit erforderlich sind Stellvertreter zu bestimmen. Die Verwaltungssitzungen sind in der Regel nicht öffentlich. Die Verwaltung kann einzelne, nicht zur Verwaltung gehörende Personen zulassen. Die Amtszeit der Verwaltung beträgt 3 Jahre. Die Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung, soweit die Bestellung einzelner Mitglieder der Verwaltung nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen ist. Die Verwaltung bleibt im Amt bis eine neue Verwaltung ordnungsgemäß bestellt ist.

- (3) Bei vorzeitigem Ausscheiden einzelner Verwaltungsmitglieder erfolgt die kommissarische Bestellung eines Ersatzmitgliedes durch die Verwaltung bis zur Neuwahl. Die Neuwahl hat spätestens in der nächsten Jahreshauptversammlung zu erfolgen. Die Amtszeit des Ersatzmitgliedes endet dann mit der Amtszeit der restlichen Verwaltung. Sollte ein Vorstands- oder Verwaltungsmitglied vorzeitig zurücktreten, hat der Rücktritt schriftlich, unter Angabe des Zeitpunkts der Amtsniederlegung, zu erfolgen.

- (4) Die Verwaltung beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:
 1. Aufnahme von Mitgliedern
 2. Umwandlung der Mitgliedschaft (von fördernde auf ordentliche Mitgliedschaft)
 3. Vereinsstrafen (Ausschluss, Angelverbot in den Vereinsgewässern und/oder Verbandsgewässern, Geldbuße, Ermahnung etc.)
 4. Änderungsvorschläge zur Satzung, Aufstellung und Änderung der Angel- und Gewässerordnung sowie der Beitrags-, Jugend- oder Ehrengerichtsordnung und sonstiger notwendiger Verordnungen. Mit Verkündung in der Mitgliederversammlung werden diese (mit Ausnahme der Satzung, § 11 Abs. 7) wirksam.
 5. Besatz von Vereinsgewässern
 6. Beschluss über die jährlich zu leistenden Arbeitsstunden und deren Befreiungsbetrag. In bestimmten Fällen, kann die Verwaltung die zu leistenden Arbeitsstunden jährlich erlassen, ermäßigen oder auf das Folgejahr übertragen.
 7. Bestellung der Vertretung in den übergeordneten Dachverbänden
 8. Bestellung von Gewässeraufsehern
 9. Vorschlag von Ehrenmitgliedern, Auszeichnungen von Mitgliedern. Ehrungen von Mitgliedern zu besonderen Anlässen.

- (5) Im Übrigen berät die Verwaltung den Vorstand. Die Verwaltung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Verwaltungsmitglieder, darunter 1. oder 2. Vorsitzende bei der Beschlussfassung anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme

des Vorsitzenden. Über jede Verwaltungssitzung ist ein Protokoll zu führen, welches die Beschlüsse enthalten muss.

§ 11

Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, nach Möglichkeit innerhalb des 1. Kalendervierteljahres, muss eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) stattfinden.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Drittel sämtlicher Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Berufung zum Vorstand verlangt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist zuständig zur Entscheidung über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht durch die Satzung dem Vorstand oder einem anderen Organ zugewiesen sind. Ihre Zuständigkeit erstreckt sich insbesondere auf:
 1. Entgegennahme des Jahres-, Kassen- und Revisionsbericht
 2. Entlastung des Vorstandes und der Verwaltung
 3. Wahl des Vorstandes und der Verwaltung sowie der Revisoren und des Ehrengerichtes
 4. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
- (4) Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand in Textform, unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindesten 14 Tagen ein zu berufen. Sämtliche ordentlichen Mitglieder sind unter der letztbekanntesten Adresse zu laden. Die Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in der Regel in offener Abstimmung und mit einfacher Stimmenmehrheit. Abweichungen bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Der 1. und 2. Vorsitzende werden nach Vorschlägen der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl gewählt. Ist jedoch die Mitgliederversammlung mit Mehrheit für die Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden mit einer offenen Abstimmung einverstanden, so ist auch diese Möglichkeit der Wahl zulässig.
- (6) Die Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden sowie der Verwaltung und des Ehrengerichtes, wird durch einen mindestens dreigliedrigen, von der Mitgliederversammlung zu bestellenden Wahlausschuss geleitet.
- (7) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit vom $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen, die von der Verwaltung vorgeschlagen werden, können 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingesehen bzw. angefordert werden.
- (8) Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (9) Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden einzureichen.
- (10) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das mindestens den Ablauf der Versammlung wiedergibt sowie alle Anträge, Beschlüsse und Wahlergebnisse enthalten muss; es ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 12

Ehrengericht

- (1) Das Ehrengericht besteht aus dem Vorsitzenden, 4 Beisitzern und 2 Ersatzbeisitzern.
- (2) Sie sind in der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 3 Jahren zu wählen; sie dürfen nicht Mitglieder der Verwaltung sein.
- (3) Das Ehrengericht hat die Aufgabe über die Berufung gegen Ausschlussbeschlüsse der Verwaltung abschließend zu entscheiden.
- (4) Das Verfahren regelt die Ehrengerichtsordnung.

§ 13

Revisoren

- (1) Es sind 2 Revisoren zu bestellen. Die Wahl erfolgt durch die Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 1 Jahr. Im Falle des Ausscheidens eines Revisors während seiner Amtszeit ist bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein kommissarischer Ersatz durch die Verwaltung zu bestellen.
- (2) Den Revisoren obliegt insbesondere die Überwachung und Überprüfung der Kassenführung. Sie haben der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten, ebenso der Verwaltung auf deren Ansuchen.
- (3) Ein bestellter Revisor darf für das folgende Geschäftsjahr nicht wiedergewählt werden.

§ 14

Auflösung

Der Beschluss auf Auflösung des Vereins kann nur auf einer Hauptversammlung gefasst werden. Er bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen der Gemeinde Georgensgmünd zu (§ 3 Abs. 4 der Satzung).

§ 15

Schlussbestimmung

- (1) Über alle in dieser Satzung nicht vorgesehenen Fälle entscheidet die Verwaltung.
- (2) Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 21.09.2021 mit der satzungsgemäßen Mehrheit beschlossen und tritt zum 01.01.2022 in Kraft.